



Zwangsbeitragsnummer:

Aktenzeichen

E-Mail:

Telefon:

A K Z E P T A N Z

Sehr geehrte Vollstreckungsbedienstete,

auch Sie sind an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs 3 GG). Beim Bestehen von rechtlichen Bedenken, welche ab Seite 2 zum Ausdruck gebracht werden, stehen **zwei legitime Rechtswege** zur Verfügung:

1. Sie sind der Meinung, dass eine Vollstreckung in Sachen Rundfunkbeitrag **rechtskonform** ist: Springen Sie direkt zu den letzten beiden Seiten. Füllen Sie das **SEPA-Lastschrift-Mandat ODER den Überweisungsschein** persönlich und vollständig aus und senden Sie dieses im Original an den „Beitragsschuldner“ zurück. Damit kommen Sie Ihrer Pflicht nach, dem „Beitragsschuldner“ Rechtssicherheit zu gewähren (Art. 20 GG) und dieser wird den angeblich schuldigen „Beitrag“ **bezahlen**.
2. Sie kommen zum Schluss, dass dieses Schreiben (ab Seite 2) genügend Anhaltspunkte für eine grundgesetzwidrigen Vollstreckungsvorgang liefert. Sie haben Remonstrationspflicht (§ 63 BBG):

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. (§ 63 Abs. 1 BBG) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. **Dies gilt nicht**, wenn das auftragene Verhalten **die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig** ist und **die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar** ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen. (§ 63 Abs. 2 BBG)

Die Vollstreckung muss dann folgerichtig versagt werden. Dies ist dem „Beitragsschuldner“ im Rahmen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schriftlich und sofort mitzuteilen!

HINWEIS: EINE PFÄNDUNG IST RECHTSWIDRIG! Der „Beitragsschuldner“ ist zahlungsbereit und hat Ihre Kontodetails auf rechtssicherem Wege eingefordert. (s. o. Punkt 1) Mit einer Pfändung verstoßen Vollstreckungsbedienstete gegen einen Grundpfeiler des Rechtsstaates, die Rechtssicherheit. Die Pfändung stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte dar. Beim Versagen von Rechtssicherheit, einem Grundpfeiler des Rechtsstaates, wird automatisch das Widerstandsrecht aktiviert. (Art. 20 Abs. 4 GG) Sollte also wider erwarten trotz der Kompromiss- und Zahlungsbereitschaft die Pfändung durchgeführt werden ohne oben beschriebene Rechtssicherheit zu gewähren, so sieht sich der Beitragsschuldner gezwungen, eine Vertragsstrafe / Schuld in Höhe von

10.000,00 Euro (Betrag in Buchstaben: Zehntausend Euro)

persönlich gegen den Vollstreckungsbediensteten zu aktivieren. Vollstreckungsbedienstete stimmen ab dem Zeitpunkt der Pfändung automatisch zu, dass die kompletten Vorgänge und die Namen der beteiligten Personen (inklusive Namen der Dienstvorsteher, Behördenvorsteher und anderer Vorgesetzter) veröffentlicht werden dürfen, sich ggf. einer internationalen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, die Vertragsstrafe zum Zeitpunkt der Zahlung inflationsbereinigt (alternativ als Edelmetall) an den „Beitragsschuldner“ auszuzahlen und dass die Schuld nicht durch Privatinsolvenz oder andere Gesetze / Umstände gelöscht werden kann.

ZU KEINEM ZEITPUNKT WURDEN ZAHLUNGEN VERWEIGERT! Die Gebührenforderung des Beitragsservice bzw. der Landesrundfunkanstalt weist jedoch erhebliche Rechtsmängel vor, welche Sie noch zu beseitigen haben. In der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Rechtssicherheit Verfassungsrang ein. Sie ist fixiert im Grundgesetz im Artikel 20 GG.

Dieser Hinweis stellt keinen Erpressungs- oder Nötigungsversuch dar. Der Hinweis ist als genau das zu verstehen, als Hinweis und als Aufforderung sich an Recht und Gesetz zu halten. Um diese Selbstverständlichkeit geht es hier nicht nur primär, sondern ausschließlich. Der „Beitragsschuldner“ ist kompromiss- und zahlungsbereit und reagiert auf eine Vollstreckung, die ihrerseits erpresserisch wirkt. Solange Grundgesetzkonformität gewahrt bleibt und Rechtssicherheit garantiert wird, wird das Widerstandsrecht nicht aktiviert. Der „Beitragsschuldner“ bekennt sich zum Grundgesetz, zu den Menschenrechten und zur Bundesrepublik Deutschland und distanziert sich von Gewalt und jeglichen gewalttätigen Extremisten, die die Bundesrepublik Deutschland zersetzen oder abschaffen möchten.

KURZFASSUNG

- Ab 01.07.2015: Rundfunkstaatsverträge werden wegen Grundgesetzwidrigkeit ungültig. (BVerG 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11)
Ungültige Staatsverträge können nicht mehr geändert werden.
- Die Landesrundfunkanstalt ist keine Behörde, sondern ein gewerblicher Betrieb. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)
Die Landesrundfunkanstalt darf hoheitlich nicht tätig werden. (§ 4 Abs. 6 Satz 2 KStG)
Bei der Gebühreneintreibung muss die Vollstreckungsbehörde Amtshilfe ablehnen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG)
- Vollstreckungsmitarbeiter verstoßen mit einer Vollstreckung in Sachen Rundfunkbeitrag gegen geltendes Völkerrecht. Sie haften persönlich. **Die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.** (§ 5 VStGB)

Etwaige Gebühreneintreibungen / Zwangsvollstreckungen sind daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben / einzustellen. Bezahlte Beiträge müssen sofort zurück erstattet werden. Beitragsforderungen jeglicher Art sind sofort einzustellen.

G R Ü N D E

1. DIE VOLLSTRECKUNGSERSUCHENDE IST KEINE BEHÖRDE

- Die Vollstreckungsersuchende ist keine Behörde. Sie hat eine USt-IdNr. sowie eine D-U-N-S® Nummer, welche nur Geschäftsentitäten zugewiesen wird. Gleiches gilt auch für den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Da die Vollstreckungsersuchende auf Anfrage bis dato keine gegenläufigen Informationen hat zukommen lassen, ist sie damit gemäß § 2 UStG als Unternehmen zu klassifizieren.
- Das Landgericht Tübingen hat am 16.09.2016 (5 T 232/16) bereits entschieden, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist: „So ergibt sich auch aus § 9 a RStV – gleichlautend mit § 6 LMedienG für private Sender – dass die Rundfunkanstalt gerade keine Behörde ist, sondern – danebenstehend – eigene Rechte gegen die Behörden geltend machen kann. Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um Amtshilfe. Auch aus § 49 RStV ergibt sich, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist, nachdem sie hier als denkbarer Täter von Ordnungswidrigkeiten angesprochen wird.“

- Die Landesrundfunkanstalt im Speziellen ist ein Betrieb gewerblicher Art. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 KStG darf dieser in Sachen Gebühreneinzug nicht hoheitlich tätig werden.
- Dass die Landesrundfunkanstalten keine Behörden sind, wird u.a. durch ein Schreiben der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin bestätigt:
<http://dig.ga/wirtschaft/buergermeister-von-berlin-rbb-ist-keine-behoerde-rundfunkanstalten-duerfen-keine-amtshilfe-ersuchen>
- Durch die fehlende Behördeneigenschaft fällt die Landesrundfunkanstalt nicht unter den § 1 VwVfG. Diese Tatsache geht ebenfalls aus vielen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hervor: § 1 Abs. 2 LVwVfG RP; § 2 Abs. 1 ThürVwVfG / VwVfG LSA / LVwVfG BW / BayVwVfG / BremVwVfG / SVwVfG / HmbVwVfG / HVwVfG / VwVfG NRW; § 2 Abs. 3 SächsVwVfG; § 2 Abs. 4 VwVfG BE. Das Verwaltungsverfahrensgesetz darf daher nicht angewendet werden.
Die Vollstreckungsbehörde handelt in dieser Sache daher außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und darf keine Amtshilfe leisten (§ 5 Abs. 2 VwVfG).

2. DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT HAT GRUNDGESETZWIDRIGKEIT FESTGESTELLT

(a) Zusammensetzung der Aufsichtsgremien verstößt gegen Grundgesetz

- ZDF-Fernsehrat: Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 21 ZDF-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 21 Abs. 1 ZDF-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt. (BVerfG a.a.O.)
- ZDF-Verwaltungsrat: Die Regelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats gemäß § 24 ZDF-StV verstoßen gleichfalls gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Anteil der staatlichen Mitglieder gemäß § 24 Abs. 1 a, c ZDF-StV übersteigt mit sechs von insgesamt 14 Mitgliedern auch für den Verwaltungsrat die verfassungsrechtliche Obergrenze von einem Drittel und genügt damit den Anforderungen an eine staatsferne Ausgestaltung nicht. (BVerfG a.a.O.)
- Deutschlandradio-Hörfunkrat: Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 21 DLR-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 21 Abs. 1 DLR-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt. (BVerfG a.a.O.)
- Deutschlandradio-Verwaltungsrat: Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrats gemäß § 24 DLR-StV verstoßen in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar ist § 24 Abs. 1 DLR-StV zunächst insoweit, als der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernsehrats die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel übersteigt. (BVerfG a.a.O.)
- Die Aufsichtsgremien der Vollstreckungsersuchenden verstoßen jeweils gegen das Grundgesetz, da die Regelungen zur Zusammensetzung der Aufsichtsgremien gegen den Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Entweder die Anzahl der staatsnahen Gremienmitglieder übersteigt ein Drittel und / oder es gibt keine Inkompatibilitätsklausel und / oder es fehlt ein Mindestmaß an Transparenz und / oder es ist keine Absicherung der Rechtsstellung vorhanden (Weisungsfreiheit / Abberufungsschutz) und / oder die Exekutive beeinflusst zusätzliche Mitglieder der jeweiligen Freundeskreise. (BVerfG a.a.O.)

Im Ergebnis sind damit die betroffenen Vorschriften der Staatsverträge mit der Verfassung nicht vereinbar. In Blick auf fehlende Regelungen zu Inkompatibilitäten, zur persönlichen Absicherung der Mitglieder sowie zur Transparenz weisen die Vorschriften diesbezüglich den gleichen verfassungsrechtlichen Mangel auf und verlieren ohne die weiteren Regelungen ihren Sinn.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25.03.2014 die Unvereinbarkeit der Staatsverträge mit dem Grundgesetz festgestellt. Das Gericht hat die Änderung der entsprechenden Richtlinien bis zum 30.06.2015 durch die Länder angeordnet und bis dahin die Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung bestimmt. Diese Übergangszeit hat das Bundesverfassungsgericht gewährt, um den „überragenden Gütern des Gemeinwohls“ die Grundlage nicht sofort zu entziehen. Dieser großzügig anberaumten Frist ist die Exekutive nicht nachgekommen. Die bloße Unvereinbarkeit der Staatsverträge mit dem Grundgesetz hat durch die sowohl formelle als auch materielle Nichteinhaltung der Anordnung, welche

an die bloße Unvereinbarkeit geknüpft war, nun die Nichtigkeit der grundgesetzwidrigen Staatsverträge zur Folge. Bei nichtigen Staatsverträgen sind sämtliche darauf aufbauenden (innerdienstlichen) Maßnahmen / Verwaltungsakte aufzuheben / für nichtig zu erklären.

NAMEN // UNTERSCHRIFTEN // SIEGEL

Namen, Unterschriften und Siegel dienen dem Schutz des Betroffenen und der Rechtsklarheit aus der Sicht des Empfängers. Vollstreckungsersuchende haben auch bei Vollstreckungsersuchen mit Namen, Unterschriften und Siegel der entsprechend handelnden Personen oder Organisationen zu arbeiten. Der regelmäßig angebrachte Zusatz, dass diese Merkmale wegen der Fertigung von einer Datenverarbeitungsanlage fehlen würden, ist ein materiell wertloser Zusatz, der sich selbst auf Privatpost und einfacher Geschäftspost zunehmend findet. Im Übrigen weist selbst dieser Zusatz nur auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage hin, die sicherlich genutzt wurde, aber nicht auf eine für den Entfall der (Siegelungs- und / oder) Unterzeichnungspflicht notwendige automatische Einrichtung. (vgl. LG Tübingen 5 T 296/14)

Eine "Welle", die nicht einmal ansatzweise auch nur einen Buchstaben erkennen lässt, ist im Übrigen kein die Identität des Ausstellers hinreichend kennzeichnender Schriftzug (BGH, V ZB 96/07).

Zur Namenswiedergabe gehört die Namensnennung des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Zur eindeutigen Identifizierung des Sachbearbeiters MUSS der Vorname ebenfalls genannt werden.

Eine Verpflichtung für Siegel bei Verwaltungsakten ergibt sich nicht aus dem § 35 VwVfG. Allerdings wäre mit dem Siegel - vor allem auch vor dem Hintergrund gefälschter Zahlungsaufforderungen (<http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/rundfunkbeitrag-gefaelschte-zahlungsaufforderungen-im-umlauf/150/3096/267059>) - der Sache zumindest soweit abgeholfen, dass die amtliche Echtheit der Schreiben bestätigt / garantiert werden könnte (§ 33 VwVfG).

H A F T U N G

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Dazu bitte auch das Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 15 vom 23.04.2014 zur Kenntnis nehmen.

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
(Artikel 3, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
(Artikel 4, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Deutschland bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG), welche Bestandteil des Völkerrechts sind. Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können. (§ 14 Abs. 2 VStGB) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (§ 14 Abs. 4 VStGB) **Die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht. (§ 5 VStGB)**

Abschließend soll nochmals auf die **volle persönliche Verantwortung** der jeweils agierenden Vollstreckungsbediensteten verwiesen werden. Der Rundfunk und der Beitragsservice handeln ganz offensichtlich rechtswidrig. Vollstreckungsbedienstete, die nach Bekanntwerden der hier präsentierten Sachlage an dem Verwaltungsakt festhalten, unterstützen durch ihr Mitwirken rechtswidriges Verhalten und machen sich strafbar.

OPTION 1: SEPA-Lastschrift-Mandat

Das Mandat ist auszufüllen und muss zur Unterzeichnung zurück an den „Beitragsschuldner“!

AUSZUFÜLLEN VON VOLLSTRECKUNGSBEDIENTETEN

Adresse:

Mandatsreferenz:

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Vollständiger Name von verantwortlichen Vollstreckungsbedienteten in Druckbuchstaben, Unterschrift, Ort, Datum

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

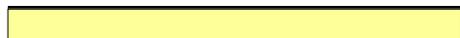
- dass der „Beitragsschuldner“ sich zu keinem Zeitpunkt selbst bei der Vollstreckungersuchenden angemeldet hat und die Mitgliedschaft zwangsweise durch für den „Beitragsschuldner“ nicht ersichtliche behördliche Mechanismen erfolgte,
- dass der durch Zwangsmemberschaft entstandene Pflichtbeitrag menschenrechtskonform ist (Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz),
- dass er / sie anerkennt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, zu denen auch Menschenrechte gehören, Bestandteil des Bundesrechtes sind und den deutschen Gesetzen vor gehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (also auch bei Vollstreckungsbedienteten) erzeugen (Art. 25 Grundgesetz),
- dass die Zwangsmemberschaft bei der Vollstreckungersuchenden im Sinne des Völkerrechtes keine Form der Sklaverei (Art. 4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) oder des Vereinigungszwangs (Art. 20 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) oder irgendeines anderen (humanitären) völkerrechtlichen Verstoßes darstellt,
- dass ihm / ihr bewusst ist, dass er / sie im Zweifel für rechtswidriges oder völkerrechtswidriges Handeln persönlich haften muss,
- dass ihm / ihr bewusst ist, dass die u.a. vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Aufsichtspflicht nach dem Völkerstrafgesetzbuch mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann (§ 14 Abs. 2 VStGB i.V.m § 14 Abs. 4 VStGB) und die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen nicht verjähren. (§ 5 VStGB).

AUSZUFÜLLEN VOM „BEITRAGSSCHULDNER“

Ich ermächtige (A) oben genannte Organisation / Institution, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genannter Organisation / Institution auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich von meinem Kreditinstitut erhalten kann.

Name des Zahlungspflichtigen:	
SWIFT des Instituts des Zahlungspflichtigen:	
IBAN des Zahlungspflichtigen:	
Anschrift des Zahlungspflichtigen:	
Unterzeichner der Einzugsermächtigung:	
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung
Datum:	



(Unterschrift)

OPTION 2: Überweisungsschein

Der Überweisungsschein ist auszufüllen und muss zur Unterzeichnung zurück an den „Beitragsschuldner“!

AUSZUFÜLLEN VON VOLLSTRECKUNGSBEDIENTETEN

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Referenznummer:

Betrag (Euro, Cent):

Vollständiger Name von verantwortlichen Vollstreckungsbediensteten in Druckbuchstaben, Unterschrift, Ort, Datum

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

- dass der „Beitragsschuldner“ sich zu keinem Zeitpunkt selbst bei der Vollstreckungersuchenden angemeldet hat und die Mitgliedschaft zwangsweise durch für den „Beitragsschuldner“ nicht ersichtliche behördliche Mechanismen erfolgte,
- dass der durch Zwangsmemberschaft entstandene Pflichtbeitrag menschenrechtskonform ist (Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz),
- dass er / sie anerkennt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, zu denen auch Menschenrechte gehören, Bestandteil des Bundesrechtes sind und den deutschen Gesetzen vor gehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (also auch bei Vollstreckungsbediensteten) erzeugen (Art. 25 Grundgesetz),
- dass die Zwangsmemberschaft bei bei der Vollstreckungersuchenden im Sinne des Völkerrechtes keine Form der Sklaverei (Art. 4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) oder des Vereinigungszwangs (Art. 20 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) oder irgendeines anderen (humanitären) völkerrechtlichen Verstoßes darstellt,
- dass ihm / ihr bewusst ist, dass er / sie im Zweifel für rechtswidriges oder völkerrechtswidriges Handeln persönlich haften muss,
- dass ihm / ihr bewusst ist, dass die u.a. vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Aufsichtspflicht nach dem Völkerstrafgesetzbuch mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann (§ 14 Abs. 2 VStGB i.V.m § 14 Abs. 4 VStGB) und die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen nicht verjähren. (§ 5 VStGB).

Nach Eingang des ausgefüllten und mit vollständigem Namen unterschriebenen Überweisungsscheins an die Adresse des Zahlungspflichtigen wird eine Überweisung des ausstehenden Betrags sofort veranlasst.